

ein werkhätiger Geselle am Tempelbau unseres Bundes und du wirst dich nicht minder hoher Achtung und Werthschätzung wie diejenigen erfreuen, die im Vordergrund des sportlichen Lebens zu stehen berufen sind.

Bist du in amtlicher Stellung oder hat dich das Vertrauen deiner Kameraden an leitende Stelle gesetzt, so erblüht dir in den Wintermonaten ein reiches Feld der Thätigkeit. Lass deine Wahl zu einer amtlichen Stellung nicht von einer augenblicklichen Eingebung beeinflusst sein, sondern erwäge, dass mit der Stunde deiner Wahl Pflichten beginnen, denen du zu genügen entschlossen bist. Auch die kleinste Schraube ist ein wichtiger Theil einer Maschine, ohne sie oder ohne nothwendige Funktion derselben wird und muss der Gang des Ganzen gehemmt sein. Die geselligen und amtlichen Zusammenkünfte der Wintermonate sind die wichtigen Förderer der künftigen Zeit des Bundeslebens, sie sind die Grundlage für das kommende Wirken und daher versäume nicht, deine von dir dargebotene Kraft ungeschwächt in den Dienst des Ganzen zu stellen. —

So ist keiner im Bunde, dem nicht die „stille Zeit“ reiche Thätigkeit für den geliebten Sport, Dank und Anerkennung verheisst.

Mögen vor Allem die Bezirke an die Abhaltung ihrer Winterfestlichkeiten denken, die Wiederkehr des Tages der Gründung giebt eine hohe Veranlassung, die Wirksamkeit derselben vor die Oeffentlichkeit zu stellen und durch ein sorgsam durchdachtes wohlgeleitetes Fest zu verherrlichen. So rüstet sich bereits der Bezirk „Leipzig“, sein 3. Stiftungsfest am 27. Novbr. zu begehen, seine verdienten Mannen um sich zu schaaren und den besuchenden Bundesbrüdern einige Stunden ächten Wintersport-Genusses zu bieten.

Möge sich in allen Bezirken die Liebe zum Wintersport regen, mögen sich auf der ganzen Linie Kunst- und Reigenfahren, musikalische und dramatische Kunst, berathende und belehrende Versammlungen zu einem belebenden Gesamtwirken vereinigen, auf dass auch am Kamin die gleiche neue und grosse Zahl von Freunden und Anhängern des Bundes gewonnen werden kann, wie sie die herrliche Sommersonne gebracht hat, dann wird sich in allen Gauen, wo gesinnungstreue Sachsenherzen schlagen, das stolze Panier des S. R.-B. immer mächtiger, immer strahlender und ruhmvoller entfalten.

Ein wichtiger Antrag.

Der rührige Bezirk Rochlitz des S. R.-B. hat folgenden, wie uns scheint zeitgemässen Antrag gestellt, der uns vom Bundesvorstand zur Veröffentlichung übergeben wurde, um denselben allen Mitgliedern zur Kenntniss zu bringen.

An den Vorstand des Sächsischen Radfahrer-Bundes in Leipzig.

Der ergebenst unterzeichnete Vorstand des Bezirk Rochlitz des S. R.-B. beehrt sich, dem verehrten Bundesvorstande im Auftrage und nach den Beschlüssen der ordnungsgemäss einberufenen Bezirks-Versammlung vom 28. Oktober a. c. das Nachfolgende zu unterbreiten:

- a) Mit Rücksicht auf die immer grösser werdende Mitgliederzahl des Sächsischen Radfahrer-Bundes und um selbige durch ein neues, engeres Band des Zusammengehörens in Fühlung mit einander zu bringen:
- b) Mit Rücksicht auf die von anderen Radfahrer-Vereinigungen getroffenen Bestimmungen, nach welchen die dem Sächsischen Radfahrer-Bunde angehörenden Fahrer an die Ehrenzeichen und -Preise dieser Vereinigungen nicht Anrecht haben,

beantragt der Bezirk Rochlitz, vertreten durch Unterzeichneten:

Der Bundesvorstand wolle beschliessen:

„Alle Strassen- und Bahnfahren, welche der Bund oder die Bezirke veranstalten, sind nur offen für solche Bundes-Mitglieder, welche keiner anderen grossen Radfahrer-Vereinigung angehören.“

Unterzeichneter hofft auf Annahme obigen Antrages und sieht der gefl. Entscheidung des verehrten Bundesvorstandes entgegen.

Mit sportlich-kameradschaftl. Heil Sachsen Heil!

Mittweida, den 29. Oktober 1894.

Der Vorstand des Bezirk Rochlitz des S. R.-B.
Rudolf Günther, Bezirks-Vertreter.

Die Entscheidung über diesen Antrag, der vor Allem bezweckt, die Bundesmitglieder vor sogen. „Preisschnappern“ zu schützen, soll in einer der nächsten Bundes-Vorstandssitzungen erfolgen. Bei Annahme würden die neuen Bestimmungen in die gerade in Umarbeitung befindlichen Wettfahrbestimmungen mit aufgenommen werden können.

Rechtsschutz.

Wieder ist es eine Frage von ganz allgemeinem Interesse, die unser allzeit rühriger Bundesvorstand bestrebt ist, zur Entscheidung an maassgebender Stelle zu bringen.

Es handelt sich um die Frage: Ist eine Visitenkarte oder ein beschriebenes Kartonschild oder dergl.

als ein Namensschild, wie solches in der Verordnung des Königl. Ministeriums vom 23. November 1893 vorgeschrieben ist, zu betrachten?

Die Beantwortung der Frage ist von grosser Tragweite. Wie leicht kann man durch Umstände dazu gezwungen werden, in Ermangelung eines Metall-